Alterszentrum und Spitex Neuhausen am Rheinfall
Fondsreglement

vom 20. Juni 2020

Die Verwaltungskommission des Alterszentrums und Spitex Neuhausen am Rheinfall beschliesst[1]:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Es besteht aus folgendem Fonds:
a) Betagtenfonds

Art. 2

[1]Der Fonds kann aus Mitteln der Laufenden Rechnung oder mit Vermögenszuwendungen von Drittpersonen geäufnet werden.

[2]Der Fonds wird mit einem durch die Verwaltungskommission festgelegten Zinssatz verzinst, welcher jeweils ab 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Art. 3

[1]Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Aufla- gen bei der Vermögenszuwendung, wonach nur die Zinsen verwendet werden dürfen, sind zu berücksichtigen.

II. Betagtenfonds

Art. 4

Der Betagtenfonds bezweckt die Ausrichtung von Leistungen, namentlich von Weihnachtsge- schenken an bedürftige Klientinnen und Klienten der Spitex und die Unterstützung von Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums wie Ausflüge, besondere Anschaffungen und ähnliches.

Art. 5

Die Zuständigkeit für den Betagtenfonds obliegt der Verwaltungskommission und beschliesst die Ausgabe auf Antrag der Geschäftsführung.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 6

Der Verwaltungskommission ist befugt, künftige unentgeltliche Vermögenszuwendungen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers dem Fonds zuzuweisen.

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

[1] Beschluss der Verwaltungskommission vom 20. Juni 2022